

Allgemeine Vertragsbedingungen Neuwagen

Art. 1. Merkmale des Fahrzeuges

Messwerte und Daten, die in Prospekten und Listen aufgeführt werden, sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen.

Nicht erhebliche zumutbare Änderungen gegenüber dem im Vertrag beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Die Verkäuferin ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern.

Art. 2. Preisänderungen

Basis des vereinbarten Preises des gekauften Fahrzeuges ist der bei Vertragsabschluss gültige Katalogpreis.

Treten Änderungen ein und liegen zwischen Vertragsabschluss und

vereinbartem Liefertermin mehr als

..... Monate (bei fehlender Angabe: 3 Monate), ist die Verkäuferin berechtigt und verpflichtet, den Preis im gleichen Verhältnis zu ändern wie der Katalogpreis angestiegen oder gesunken ist.

Art. 3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleibt das Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentum der Verkäuferin. Sie ist jederzeit berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt i. S. von Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

Art. 4. Eintauschfahrzeuge

Das Eintauschfahrzeug wird nach seinem Zustand bei Vertragsabschluss aufgrund eines internen Prüfberichtes bewertet. Allfällige Schäden und Mängel, die nach Erstellung des internen Prüfberichtes entstanden sind, gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer bestätigt, dass am eingetauschten Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen.

Art. 5. Haftung für Sachmängel (Garantie)

Die Verkäuferin gewährt dem Käufer Sachgewährleistungen im Rahmen und Umfang der ihm übergebenen Bestimmungen der Fabrikgarantie.

Anstelle von anderen Sachgewährleistungsansprüchen hat der Käufer gegenüber der Verkäuferin Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) gemäß den nachfolgenden Klauseln:

Dieser Anspruch erstreckt sich auf die Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Bei der Nachbesserung ersetzte Teile gehören der Verkäuferin.

Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung der Verkäuferin anzuzeigen oder von dieser feststellen zu lassen. Er hat der Verkäuferin das Fahrzeug auf Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben.

Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut wurde, oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist.

Natürlicher Verschleiß schliesst die Gewährleistungspflicht in jedem Falle aus.

Nachbesserung verlängert die Gewährleistungspflicht - ausser für ersetzte Teile - nicht.

Die Verkäuferin hat die Wahl, anstelle der Nachbesserung innert angemessener Frist ein vertragskonformes Fahrzeug zu liefern

Alle weitergehenden Haftansprüche sind - unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften - ausgeschlossen.

Art. 6. Verzug

6.1 Verzug der Verkäuferin

Bei Lieferungsverzögerungen kann der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie nach unbenutztem Ablauf einer Nachfrist von 60 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

Er hat Anspruch auf die Rückerstattung der geleisteten Anzahlung ohne Zinsen oder weitere Entschädigungen. Wurde die Anzahlung durch Lieferung eines Eintauschfahrzeuges bereits geleistet, so kann der Käufer nur das Eintauschfahrzeug oder - bei bereits erfolgtem Weiterverkauf - den entsprechenden Verkaufspreis zurückverlangen. Die Verkäuferin ist berechtigt, gegenüber dem Käufer die Aufwendungen und Kosten, die im Zusammenhang mit dem Ersatzfahrzeug angefallen sind, geltend zu machen.

6.2 Verzug des Käufers

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Abnahme des Fahrzeuges in Verzug, hat die Verkäuferin schriftlich eine Nachfrist von 10 Tagen anzusetzen. Die Nachfristansetzung kann bereits mit der Mahnung erfolgen. Nach deren unbenutztem Ablauf kann sie:

- a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen oder
- b) auf die nachträgliche Leistung verzichten und 15% des Preises des gekauften Fahrzeuges als Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist oder
- c) vom Vertrag zurücktreten.

Entsprechende Rechte stehen der Verkäuferin auch zu, wenn der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines die Hälfte übersteigenden Teils in Verzug geraten ist und die Verkäuferin ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt hat. Die Nachfristansetzung kann bereits mit der Mahnung erfolgen.

Der bei Verzug oder Stundung vom Käufer zu bezahlende Zins liegt bei 5%.

Macht die Verkäuferin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wurde, ist der Schadenersatz wie folgt zu berechnen: 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge Inverkehrsetzung zuzüglich 1% des Preises für jeden vollendeten Monat ab Abnahme des Fahrzeuges sowie 15 Rappen pro gefahrenen km. Dem Käufer steht der Nachweis offen der Schaden sei erheblich geringer gewesen; umgekehrt ist auch die Verkäuferin berechtigt, einen erheblich grösseren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Schriftliche Mitteilungen der Verkäuferin erfolgen an die umseitig angegebene Adresse des Käufers, bis dieser eine allfällige Adressänderung schriftlich der Verkäuferin angezeigt hat.

Art. 7. Gefahrtragung

Die Verkäuferin trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist ungenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf ihn über.

Art. 8. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das Domizil der Verkäuferin. Sie wird das Fahrzeug zu Lasten des Käufers beim kantonalen Strassenverkehrsamt vorführen und einlösen. Gebühren und kantonale Steuern gehen zu Lasten des Käufers. Wunsch der Käufer die Übergabe des Fahrzeuges an einem anderen als dem Erfüllungsort, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Art. 9. Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Direktion oder Geschäftsleitung der Verkäuferin verbindlich. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Direktion oder Geschäftsleitung dem Käufer nicht innerhalb von 10 Tagen seit Vertragsabschluss schriftlich mitteilt, dass sie dieselbe verweigere. Bei Abschluss eines Abzahlungsvertrages beginnt diese Frist erst mit der Genehmigung des Abzahlungsvertrages zu laufen. Im Falle der Verweigerung wird eine Schadenersatzpflicht ausgeschlossen.

Art. 10. Vorbehalt der Schriftlichkeit

Dieser Vertrag sowie die darin erwähnten Unterlagen enthalten sämtliche Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen wurden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich von beiden Parteien bestätigt werden.

Art. 11. Besondere Abmachungen

Art. 12. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Verkäuferin. Es ist der juristischen Person (Verkäuferin) jedoch freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz bzw. Wohnsitz der natürlichen oder juristischen Person (Käufers) abzurufen.